

# **Satzung des Fördervereins Bülowgärten e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Bülowgärten e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Leipzig.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe und hier insbesondere die Förderung des sozialen Miteinanders.
3. Der Satzungszweck wird dabei insbesondere durch die Schaffung neuer Grün-, Spiel und Aufenthaltsflächen und durch die Instandhaltung und Pflege der öffentlichen Flächen, wie beispielsweise die Unterhaltung eines Kinderspielplatzes, verfolgt.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins gemeinnützigen Körperschaften zu, die es unmittelbar und ausschließlich für unter § 2 der Satzung festgelegte Zwecke verwenden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
3. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Aufnahme oder Ablehnung sind dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die durch die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung entschieden wird.
4. Stehen Mitglieder in einem Dienstverhältnis und/oder Angestelltenverhältnis zum Verein, ruht das aktive Wahlrecht für die Dauer des Dienstverhältnisses.
5. Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tod des Mitglieds; bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung

- mit dem Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zum 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu erklären ist oder
- mit dem Ausschluss.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben.
2. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden in einer Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung; Änderungen der Beitragsordnung kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsprüfer.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich an die letzbekannte Anschrift der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Beschlussfassung der Beitragsordnung
  - Wahl und Abberufung des Vorstandes
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
  - Wahl der Rechnungsprüfer
  - Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
  - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Festlegung von Umlagen
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
3. Über Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Davon abweichend können Anträge zur Abwahl des Vorstandes, zur Änderung von Mitgliedsbeiträgen, zur Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt wurden, erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen sowie nicht gültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Für eine Satzungsänderung ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder können sich in

der Versammlung vertreten lassen, wenn der Vertreter vor dem jeweiligen Sitzungstermin seine Vertretungsbefugnis durch schriftliche Vollmacht nachweist. Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen.

6. Bei Bedarf kann der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen.
7. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
8. Über die Verhandlungen, soweit sie für die Beschlussfassung wesentlich sind, und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern in Kopie zuzuleiten ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Der Protokollführer muss nicht Mitglied des Vereins sein.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen vertritt allein. Der stellvertretende Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Vertretungsmacht lediglich im Falle der längerfristigen Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
4. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Über die Wahl eines Ersatzvorstandsmitglieds sind alle übrigen Vorstandsmitglieder rechtzeitig zu informieren. Ausreichend für die Ersatzwahl ist die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder des Vorstandes. Die Ersatzwahl ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.
6. Die Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
7. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren, per Telefax oder per E-Mail beschließen, wenn alle Mitglieder des Vorstandes der Art und dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, anwesend ist.
9. Die Vorstandssitzung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
10. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

11. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder per Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Führung der laufenden Geschäfte
  - Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung; die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden
  - Die Aufstellung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts sowie des Jahresabschlusses
  - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - Abschluss und Kündigung von Verträgen.

## **§ 9 Rechnungsprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen, höchstens zwei Mitglieder zu Rechnungsprüfern. Diese überprüfen die Finanzen des Vereins mindestens einmal jährlich auf Richtigkeit.
2. Die Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorschriften für die Wahl und Amtsdauer des Vorstands gelten für die Rechnungsprüfer entsprechend.
3. Die Rechnungsprüfer unterrichten den Vorstand umgehend über das Ergebnis ihrer Prüfungstätigkeit. In der ordentlichen Mitgliederversammlung erstatten sie Bericht über ihre Prüfungsergebnisse.
4. Rechnungsprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

## **§ 10 Wirksamkeit der Satzung**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, ist nicht die Satzung insgesamt ungültig. Unwirksame Klauseln sind durch wirksame zu ersetzen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Der "Bülowgärten e.V." kann sich durch Beschluss auflösen. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder erforderlich.